

2. höhere Verwaltungsbehörde ist
- a) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 sowie der Anlage B I 4 und II der Bundesratsverordnung
das Ministerium, Abteilung des Innern,
 - b) in allen übrigen Fällen
das Landratsamt,
3. a) als „zuständige Behörde“ im Sinne des § 24 Abs. 2 der Bundesratsverordnung und
- b) als „Polizeibehörde“ gilt
das Landratsamt.

Artikel II.

Für die Entscheidung des Rekurses gegen die Verjagung der Fahrerlaubnis und gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 5 des Reichsgesetzes) ist das Rekurskollegium für Gewerbefachen zuständig.

Für das Verfahren in der Rekursinstanz gelten die Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung bezw. des Artikels I des § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1892, betreffend das Verfahren in Gewerbefachen (Gef. S. S. 97).

Mudolstadt, den 30. März 1910.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Führ. v. d. Rede.